



## Selbstdeklaration zur Nomination für die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Graubünden (PKGR), Amtsdauer 2026 bis 2029

### Zur Person

Vorname/Name \_\_\_\_\_

Wohnadresse \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Arbeitgeberin resp. Arbeitgeber \_\_\_\_\_

### Bestätigung der kandidierenden Person

Mit der Einreichung meiner Kandidatur für die Verwaltungskommission bestätige ich folgende Punkte:

- Ich erfülle die Wahlvoraussetzungen gemäss [Art. 7 des Wahlreglements der PKGR](#);
- Ich verfüge über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäss [Art. 51a BVG](#) und erfülle das [Anforderungsprofil im Anhang zum Wahlreglement](#);
- Ich erfülle die Vorschriften gemäss [Art. 51b BVG](#);
- Ich bestätige, dass kein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen mich hängig ist;
- Ich habe alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet;
- Die Angaben wie Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Name, Vorname, Wohnort, Geburtsjahr, Aus- und Weiterbildung und Portraitbild dürfen öffentlich bekannt gemacht werden;
- Ich werde die allfällige Wahl annehmen.

### Offenlegung von weiteren Mandaten

Damit mögliche Interessensverbindungen zur PKGR geprüft werden können, sind alle gehaltenen Mandate (z. B. Einsitz in Stiftungs- und Verwaltungsräten inkl. Subkommissionen, Verbandsvertretungen, Nebenmandaten, politische Mandate etc.) offenzulegen:

- Keine weiteren Mandate
- Folgende Mandate:

Bezeichnung der Organisation und Sitz	Funktion	seit / bis

Datum

Unterschrift

Diese Selbstdeklaration ist zusammen mit der Kandidatur einzureichen.



### **Auszug aus dem Wahlreglement der PKGR / Art. 7 – Wählbarkeit**

- 1 Wählbar als Arbeitnehmendenvertretung sind alle Versicherten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie sind handlungsfähig;
  - b) sie verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind;
  - c) sie erfüllen die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG;
  - d) sie stehen in ungekündigtem Arbeitsverhältnis und erreichen das Referenzalter gemäss Rahmenreglement nicht vor Ablauf der Amtsperiode;
  - e) die vorgeschlagene Person bestätigt, dass sie das Amt annimmt, falls sie gewählt wird.
- 2 Das Anforderungsprofil mit den nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten ist im Anhang zum Wahlreglement festgelegt.
- 3 Als Arbeitnehmendenvertretung nicht wählbar sind
  - a) Personen, die bei einer angeschlossenen Arbeitgebenden eine höhere leitende Tätigkeit gemäss Arbeitsgesetz ([ArGV 1, Art. 9](#)) ausüben;
  - b) Mitarbeitende der Pensionskasse;
  - c) mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

### **Auszug aus dem BVG / Art. 51a Abs. 1–4 – Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung**

- 1 Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
  - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
  - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - f) Festlegung der Organisation;
  - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
  - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
  - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
  - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;



- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
  - p) bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.
- 3 Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
  - 4 Es entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

#### **Auszug aus dem BVG / Art. 51b – Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

- 1 Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- 2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

#### **Link zum Wahlreglement der PKGR / Anhang A1 – Anforderungsprofil Verwaltungskommission**

- [Wahlreglement](#)